



Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 04. November 2019

Anwesend:

Gemeinderäte: Manuela Will
Thomas Knittel
Willi Holzenthaler
Philipp Kiene
Elisabeth Wachter
Frank Wachter
Daniel Kohler
Wendelin Fehrenbacher

Vorsitzende: Bürgermeisterin Claudette Kölzow

Entschuldigt:

Weitere Anwesende: Verbandsbaumeister Aldo Menean, GVV Donau-Heuberg

Beginn: 19.30 Uhr
Ende: 20.50 Uhr

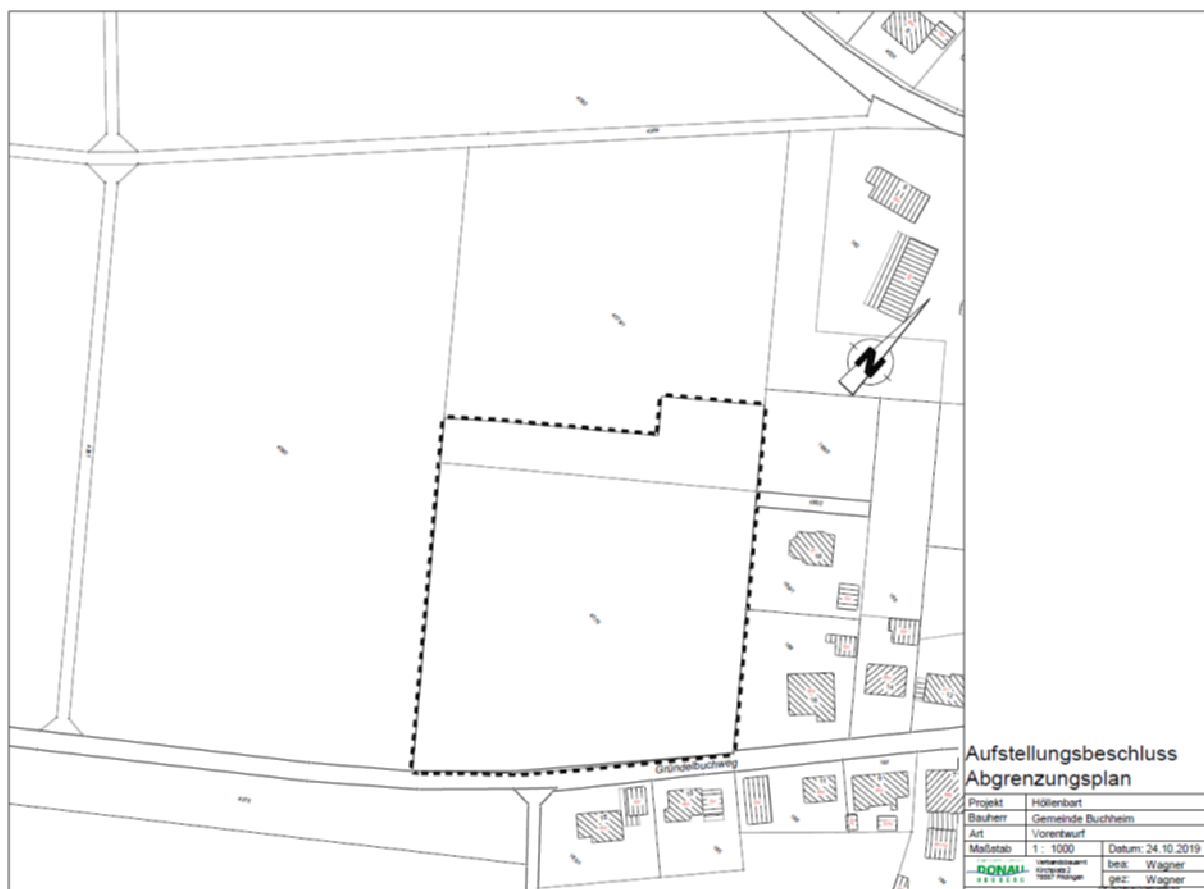
Die Sitzung wurde einberufen mit folgender Tagesordnung:

- 68/2019** Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „Höllentort“
Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren nach § 13 b BauGB
- 69/2019** Vergabe Beschaffung Feuerwehrfahrzeug
- 70/2019** Baugesuch: Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage und Carport auf Flurstück Nr. 121/9, Erlenweg 7
- 71/2019** Baugesuch: Neubau eines Zweifamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf Flurstück Nr. 121/3, Erlenweg 4
- 72/2019** Antrag auf Baugenehmigung: Nutzungsänderung Garage zu Heizraum und Lagerraum für Holzhackschnitzel, Flurstück Nr. 83, Donautalstraße 4
- 73/2019** Anbau an das bestehende Gebäude – Änderung der Baugenehmigung vom 19.08.2013, Flurstück Nr. 4453, Am Technologiezentrum 1
- 74/2019** Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Buchheim (Hundesteuersatzung)
- 75/2019** Verschiedenes, Wünsche und Anträge

**68/2019 Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „Höllenbart“
Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren nach § 13 b BauGB**

Die Ausführungen zum Vorhaben erfolgten durch Verbandsbaumeister Aldo Menean. Es handelt sich hier um einen Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren nach § 13b BauGB

Erforderlich für das weitere Verfahren ist hier nun ein Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinderat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB. Die Aufstellung des Bebauungsplanes soll im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB erfolgen. Die Durchführung des Bauleiplanverfahrens soll durch den Gemeindeverwaltungsverband Donau-Heuberg erfolgen.



Anlass der Planung ist, dass der Gemeinde Buchheim nur noch wenige gemeindeeigene Grundstücke im Bereich des Baugebietes „Baulückenschluss Rifflenäcker“ für eine Wohnbebauung zur Verfügung stehen.

Der Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplanes „Höllenbart“ umfasst insgesamt ca. 11.800 m² und schließt an den südwestlich bebauten Bereich der Gemeinde Buchheim an.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bereits bestehende Bebauung sowie für die noch vorhandenen Baulücken geschaffen werden.

Der Geltungsbereich ist bereits im FNP als Wohnbaufläche (W) ausgewiesen. Da im Bebauungsplanverfahren nach § 13b BauGB als Gebietscharakter nur das allgemeine Wohngebiet (WA) möglich ist, ist eine Fortschreibung des FNP hierfür nicht erforderlich.

Die Anwendungsvoraussetzungen für das beschleunigte Verfahren nach § 13b BauGB liegen vor, weil die Grundfläche im Sinne des § 13a Abs. 1 Satz 2 weniger als 10.000 m² groß ist und der Bebauungsplan sich an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil anschließt.

Ungeachtet der Tatsache, dass nach § 13 Abs. 3 BauGB weder eine Umweltprüfung noch ein Umweltbericht erforderlich ist, wird eine artenschutzrechtliche Beurteilung gemäß den Regelungen in § 44 BNatSchG durchgeführt und die Belange des Umwelt- und Naturschutzes im Rahmen eines Umweltreports zum Bebauungsplan dargestellt. Die artenschutzrechtlichen Regelungen nach § 44 BNatSchG unterliegen nicht der bauleitplanerischen Abwägung.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

- a) Für den im Abgrenzungsplan vom 24.10.2019 dargestellten Bereich wird nach § 2 Abs. 1 BauGB ein Bebauungsplan aufgestellt.
- b) Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB durchgeführt.
- c) Der Gemeindeverwaltungsverband Donau-Heuberg wird mit der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens beauftragt.

Der Gemeinderat stimmt dem Beschlussvorschlag der Verwaltung einstimmig zu.

69/2019 Vergabe Beschaffung Feuerwehrfahrzeug

Das Feuerwehrfahrzeug (Löschgruppenfahrzeug MB 814 LF 8) der Gemeinde Buchheim wurde im Jahr **1991** angeschafft. Es wurde durch die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr ständig gewartet und befindet sich in einem erstaunlich guten Zustand.

Durch die allgemeine Verkehrs- und Brandschutztechnische Weiterentwicklung der vergangenen 25 Jahre haben sich nahezu alle zu erfüllenden Feuerwehrspezifischen Anforderungen geändert. Die Feuerwehr Buchheim ist Ausstattungsbedingt den steigenden Anforderungen für die Zukunft nicht mehr gewachsen und bezogen auf die technischen Voraussetzungen nur noch bedingt einsatzfähig. So ist zum Beispiel die Löschwassermittführung insbesondere zum Erstangriff (nicht nur durch erheblich veränderte Brandlasten) unabdingbar.

Nach intensiver Diskussion und der Zustimmung des Gemeinderates wurde am 13.02.2019 der Antrag auf eine Zuwendung nach der VwV Zuwendung Feuerwehrwesen gestellt. Der Bewilligungsbescheid vom 18.07.2019 ging bei der Verwaltung am 25.07.2019 ein, es handelt sich um einen Festbetragszuschuss in Höhe von 66.000 €.

Die Submission der aufgrund der elektronischen, deutschlandweiten Ausschreibung eingegangenen Angebote erfolgte am 23.09.2019. Ausgeschrieben wurde in den beiden Losen: Los 1 – Fahrgestell und Aufbau, Los 2 – Feuerwehrtechnische Beladung.

Eingegangen ist für beide Lose jeweils ein Angebot.

Die Stellung des Ausgleichstockantrags für diese Maßnahme wird sich schwierig gestalten, da hierzu von Seiten des Regierungspräsidiums ein beschlossener Haushaltsplan für das Jahr 2020 gefordert wird. Wegen der problematischen Personalsituation in der Finanzverwaltung des Gemeindeverwaltungsverbands Donau-Heuberg wird dies nicht unproblematisch werden.

Die eigentliche Anschaffung wird dann wegen der extrem langen Lieferzeiten von Seiten der Hersteller auf das Jahr 2021 fallen (Bereitstellung der Haushaltsmittel). Mit der Auslieferung des Fahrzeugs kann frühestens im Frühjahr 2021 gerechnet werden.

Nach Auswertung der Angebote und Rücksprache mit den Anbietern ergeben sich folgende Angebote:

		Netto	Brutto
Los 1	Fahrgestell und Aufbau Fa. WISS GmbH + Co. KG Feuerwehrfahrzeuge, Herbolzheim	223.432,00 €	265.884,08 €
Los 2	Feuerwehrtechnische Beladung Fa. Brandschutz Südwest GmbH, Wehr	15.682,20 €	18.661,91 €
Gesamt		239.114,20 €	284.545,99 €

Bei der Prüfung der Angebote musste festgestellt werden, dass trotz keinerlei überzogener Forderungen und Wünsche von Seiten der Freiwilligen Feuerwehr der ursprünglich angesetzte Betrag von 240.000 € für die Beschaffung eines neuen MLF nicht ausreichend ist.

Die Angebote sind jedoch – dies hat sich auch bei einer Rücksprache mit Kreisbrandmeister Andreas Narr bestätigt – als nicht überzogen hoch anzusehen. Die Gemeinde ist an die öffentliche Ausschreibung gebunden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

1. Der Gemeinderat beschließt die Vergabe des Loses 1 (Fahrgestell und Aufbau) an die Fa. Wiss, Herbolzheim zum Angebotspreis in Höhe von 265.884,08 €.
2. Der Gemeinderat beschließt die Vergabe des Loses 2 (Feuerwehrtechnische Beladung) an die Fa. Brandschutz Südwest zum Angebotspreis von 18.661,91 €.
3. Die Verwaltung wird beauftragt zu gegebener Zeit beim Regierungspräsidium Freiburg einen Ausgleichstockantrag für die Fahrzeugbeschaffung zu stellen.

Der Gemeinderat stimmt dem Beschlussvorschlag der Verwaltung einstimmig zu.

Bürgermeisterin Kölzow bedankt sich bei Feuerwehrkommandant Fritz Frey, seinem Stellvertreter Andreas Raible und den weiteren Feuerwehrkameraden im Fahrzeugbeschaffungs-Ausschuss für die vielen geleisteten Stunden die im Vorfeld der Ausschreibung und auch bei der Prüfung der eingegangenen Angebote erbracht wurden.

70/2019 Baugesuch: Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage und Carport auf Flurstück Nr. 121/9, Erlenweg 7

Der Gemeinderat stimmt dem Bauantrag nach Durchsicht in der vorliegenden Form – vorbehaltlich der Einhaltung der für diesen Bereich geltenden Bauvorschriften – einstimmig zu.

71/2019 Baugesuch: Neubau eines Zweifamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf Flurstück Nr. 121/3, Erlenweg 4

Gemeinderat Daniel Kohler erklärt sich für befangen und nimmt nicht an der Diskussion und Abstimmung teil, da es sich beim Bauherren um seinen Bruder handelt.

Der Gemeinderat stimmt dem Bauantrag nach Durchsicht in der vorliegenden Form – vorbehaltlich der Einhaltung der für diesen Bereich geltenden Bauvorschriften – einstimmig zu.

72/2019 Antrag auf Baugenehmigung: Nutzungsänderung Garage zu Heizraum und Lagerraum für Holzhackschnitzel, Flurstück Nr. 83, Donautalstraße 4

Der Gemeinderat stimmt dem Bauantrag nach Durchsicht in der vorliegenden Form – vorbehaltlich der Einhaltung der für diesen Bereich geltenden Bauvorschriften – einstimmig zu.

73/2019 Anbau an das bestehende Gebäude – Änderung der Baugenehmigung vom 19.08.2013, Flurstück Nr. 4453, Am Technologiezentrum 1

Die Vorsitzende teilt mit, dass der zweite Teil des Gebäudes eingeschossig gebaut werden soll und nicht wie ursprünglich geplant und genehmigt zweigeschossig. Aus diesem Grund ist eine neue Baugenehmigung erforderlich.

Der Gemeinderat stimmt dem Bauantrag nach Durchsicht in der vorliegenden Form – vorbehaltlich der Einhaltung der für diesen Bereich geltenden Bauvorschriften – einstimmig zu.

74/2019 Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Buchheim (Hundesteuersatzung)

Für die Gemeinde Buchheim wurde eine örtliche Abgabensatzung zur Erhebung der Hundesteuer vom Gemeinderat am 18.11.1996 erlassen. Seit einer Satzungsänderung im Jahr 2003 liegt der Steuerbetrag für den ersten Hund bei 65 €, für jeden weiteren Hund bei 130 €.

Im Zusammenhang mit der Einführung eines gesonderten höheren Steuersatzes für Kampfhunde wird auch die generelle Anpassung des Steuersatzes angeregt.

Nach der geltenden Rechtsprechung darf mit einem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde das Ziel verfolgt werden, die Haltung von so genannten Kampfhunden wegen ihrer besonderen Gefährlichkeit für die Allgemeinheit einzudämmen. Die Verwaltung hat diese Anregung jetzt aufgegriffen und die Kampfhunderegulation in die Satzung aufgenommen. Die Verwaltung schlägt für Kampfhunde eine Hundesteuer in Höhe von 900 € vor. Die Definition der Kampfhunde und der gefährlichen Hunde richtet sich nach §§ 1 und 2 der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über das Halten gefährlicher Hunde.

Ebenso schlägt die Verwaltung die Erhöhung des Steuersatzes für den Ersthund auf 90 € vor und für jeden weiteren Hund auf 180€.

Ergänzt werden soll die Möglichkeit der Steuerbefreiung auf Antrag für das Halten von Hunden die zur Bewachung von Gebäuden gehalten werden, die vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, ebenso von Hunden die von Inhabern eines Jagdscheins als Nachsuche-Hunde im Sinne von § 38 Abs. 3 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz eingesetzt werden, sofern die Brauchbarkeit durch eine Brauchbarkeitsprüfung entsprechend der Brauchbarkeitsprüfungsordnung des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg (oder gleichwertig) nachgewiesen wird und der Hundehalter die Jagd ausübt. Anträge auf Steuerbefreiung sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu stellen.

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Buchheim (Hundesteuersatzung)

vom 18.11.1996

(3. Änderungssatzung vom 04.11.2019)

Der Gemeinderat der Gemeinde Buchheim hat aufgrund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie §§ 2, 5a, 6 und 8 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg in der derzeit jeweils gültigen Fassung am 04.11.2019 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer beschlossen:

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 90 €. Für das Halten eines Kampfhundes gem. Abs. 4 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1, 900 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für jeden zweiten und jeden weiteren Hund auf 180 €.
- (3) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das 3 –fache des Steuersatzes nach § 1 Abs. 1 Satz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weiteren Hunden um die Zwingersteuer nach Satz 1.
- (4) Die Definition der Kampfhunde und der gefährlichen Hunde richtet sich nach §§ 1 und 2 der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums

für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über das Halten gefährlicher Hunde.

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Steuerbefreiungen

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 Sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen B, BL, aG oder H besitzen.
 2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.
 3. Hunde die zur Bewachung von Gebäuden gehalten werden, die vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen.
 4. Hunde die von Inhabern eines Jagdscheins als Nachsuche-Hunde im Sinne von § 38 Abs. 3 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz eingesetzt werden, sofern die Brauchbarkeit durch eine Brauchbarkeitsprüfung entsprechend der Brauchbarkeitsprüfungsordnung des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg (oder gleichwertig) nachgewiesen wird und der Hundehalter die Jagd auf dem Gebiet der Gemeinde Buchheim ausübt.
- (2) Anträge auf Steuerbefreiung sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu stellen.

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
- (2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn
1. Die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind.
 2. In den Fällen des § 7 keine ordnungsmässigen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Bücher der Gemeinde nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden. Wird der Zwinger erstmals nach dem Beginn des Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher bei Antragstellung der jeweiligen Ermäßigung vorzulegen.
 3. In den Fällen des § 6 Nr. 2 und 4 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten von dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.

Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Hinweis nach § 4 abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung,

die Genehmigung oder Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften schriftlich auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde der Satzungsbeschluss beanstandet hat, oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb eines Jahres geltend gemacht hat.

Buchheim, 04.11.2019

Claudette Kölzow,
Bürgermeisterin

Der Gemeinderat stimmt dem Erlass der Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Buchheim (Hundesteuersatzung) mit 8 Jastimmen und 1 Neinstimme zu.

Auf Antrag auf dem Gemeinderat wird das Thema Hunde-Toiletten noch einmal in einer der kommenden Sitzungen diskutiert werden.

75/2019 Verschiedenes, Wünsche und Anträge
--

Die Vorsitzende teilt dem Gemeinderat mit, dass derzeit 32 Schüler die Buchheimer Grundschule besuchen. Im September 2019 wurden 5 Kinder in die 1. Klasse eingeschult.

Aus dem Gremium wird darum gebeten, mit der Fa. Reizner zu klären, warum es bei der Straßenbeleuchtung im Schmidtenwinkel / der Meßkircher Straße immer wieder Ausfällen kommt.

Für die Richtigkeit
Buchheim, 13.11.2019

Claudette Kölzow
Bürgermeisterin